

Von
Direktwahl
e-mail

Bruno Peter
041 329 62 70
baudepartement.ga@kriens.ch

7. Mai 2008 ce

Beantwortung der dringlichen Interpellation Luthiger: Mobilfunkantennen – Wie wird der Volksentscheid respektiert? (Nr. 273/08)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Interpellation von Judith Luthiger-Senn, Bruno Bienz sowie Gilles Morf und nehmen zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Innerhalb welcher Zeitspanne war der Gemeinderat konfrontiert mit Analyse und Entscheid, ob der Regierungsratsbeschluss angefochten werden soll? Hat der Gemeinderat eine Fristverlängerung in Erwägung gezogen?

Der Entscheid des Regierungsrates ist am Osterdienstag, 25. März 2008, beim Gemeinderat Kriens eingegangen. Gegen diesen Entscheid konnte innert 20 Tagen seit der Zustellung, somit bis zum 14. April 2008, beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Eine Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden, weil es sich um eine gesetzlich bestimmte Frist handelt.

2. Von welchen Kosten eines Weiterzugs ist der Gemeinderat ausgegangen, dass er auf eine Anfechtung beim Verwaltungs- und allenfalls beim Bundesgericht verzichtete? Welche Rolle hat in dieser Kosten-/Nutzenanalyse der Ja-Anteil von 73.9 % gespielt?

Die allfälligen Beschwerdekosten für ein Verfahren vor Verwaltungs- und Bundesgericht wurden auf rund Fr. 20'000.00 bis Fr. 30'000.00 geschätzt. Die Verfahrenskosten (Gericht, Parteientschädigung und eigene Kosten) hat die unterliegende Partei zu bezahlen. Das Kostenrisiko spielte jedoch für den Entscheid des Gemeinderates keine massgebende Rolle. Entscheidend war in der Beurteilung die Rechtslage. Die vorgeschlagene BZR-Änderung widerspricht eindeutig Bundesrecht, d.h. eine Anfechtung hätte keine Aussichten auf Erfolg gehabt.

3. Welche Zielvorstellung hat der Gemeinderat mit einem Konzept, das er gemeinsam mit den Mobilfunkanbietern erstellen will?

Der Gemeinderat will die Frage der Standortsteuerung von Mobilfunkantennen umfassend angehen. Dabei stellen sich auch technische Fragen, denen bei der Festlegung von Planungsmassnahmen für Mobilfunkantennen in spezifischer Weise Rechnung zu tragen ist. Hier ist der Einbezug der Mobilfunkbetreiber unerlässlich. Ihre technischen und geografischen Anforderungen bezüglich der Antennenstandorte sind eine der Grundlagen. In geeigneter Form soll auch das Initiativkomitee mit einbezogen werden.

Aus jetziger Sicht bieten sich der Gemeinde folgende – ungeprüfte - Möglichkeiten zur Steuerung von Mobilfunkanlagen-Standorten an:

- Negativplanung = Bezeichnung von Gebieten in der Nutzungsplanung, in denen Mobilfunkanlagen grundsätzlich unzulässig sind.
- Positivplanung = Ausscheidung von besonders geeigneten Standorten oder Zonen für Mobilfunkanlagen.
- Standortevaluation = Vorschrift im BZR, wonach allenfalls Alternativen zu einem geplanten Standort einer Antenne zu prüfen sind.
- Vereinbarung = Vertrag mit den Mobilfunkbetreibern über das Festlegen von Standorten, ohne Bestimmung im BZR.
- Zusammenarbeit im Einzelfall = Verzicht auf eine Regelung im BZR oder auf eine Vereinbarung.

Bei der Standortsteuerung - welcher Art auch immer - handelt es sich um Neuland. Konkrete Ergebnisse in anderen Gemeinden liegen unseres Wissens bisher noch nicht vor. Zudem müssen die Rahmenbedingungen der Gesetzgebung beachtet werden, dies sind z.B. eine qualitativ hoch stehende Versorgung mit Mobilfunk, Wettbewerb, NIS-Verordnung, der Antennen-Artikel in § 143 PBG und auch die doch eher restriktive Haltung des Regierungsrates auf kantonaler Ebene.

4. Ist der Gemeinderat bereit, innert nützlicher Frist von sich aus eine Botschaft zur Änderung des Bau- und Zonenreglements auszuarbeiten, die Volkes Wille optimal berücksichtigt und die voraussichtlich den heute massgebenden rechtlichen Bedingungen entspricht?

Der Gemeinderat hat in der Medienmitteilung ausgeführt, dass die Frage nach planerischen Möglichkeiten für eine allfällige Einschränkung von Mobilfunk-Antennen in gewissen Gebieten, weiterverfolgt werden soll. Es sind jedoch - wie in Frage 3 ausgeführt - auch andere Varianten denkbar.

5. Ist der Gemeinderat bereit – um allenfalls eine gesetzeskonforme BZR-Anpassung gemäss vorstehender Frage in die Wege zu leiten – eine Planungszone zu erlassen?

Wie die Gerichtspraxis zeigt, sind Planungszone die einem weitgehenden Verbot von Mobilfunkantennen gleichkommen, nicht möglich. Eine mobilfunkspezifische Planungszone hat wohl folgende Voraussetzungen zu erfüllen, um recht- und verfassungsmässig zu sein:

- überwiegendes öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Verfolgung rechtmässiger Ziele
- Ernsthaftigkeit der Planungsabsicht
- Keine Kollision mit übergeordnetem Recht (insbesondere Umweltrecht und Fernmelderecht des Bundes).

Dies bedeutet, dass vorab ein ansprechender Teil der Planungsarbeiten erledigt sein muss, damit eine Planungszone vor den Gerichten standhalten könnte.

6. Wie werden die zurzeit sistierten Gesuche von Mobilfunkantennen-Betreibern weiter bearbeitet? Mit welchen Fristen kann/muss voraussichtlich gerechnet werden?

Der Gemeinderat will eine mobilfunkspezifische Planung in die Wege leiten. Er wird deshalb die Mobilfunkbetreiber ersuchen, einer Sistierung der Baugesuche während dieser Planungsphase zuzustimmen.

Liegt keine Zustimmung vor, dann sind die anstehenden Baugesuche innert nützlicher Frist zu behandeln.

7. Welche politischen Wege und Einflussnahmen will der Gemeinderat anwenden, um dem Willen der Krienser Bevölkerung „nach oben“ zum Durchbruch zu verhelfen.

Mobilfunkantennen und deren Auswirkungen sind ein Thema für breite Bevölkerungskreise. Dies nicht nur in Kriens, sondern auch in vielen anderen Gemeinden. An sich wäre es Aufgabe des Bundes und des Kantons, den Lead zu übernehmen und tragbare Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Da diese Aufgabe nicht wahrgenommen wird, werden nun auf Gemeindeebene unzählige Versuche unternommen eigene Lösungen zu suchen. Planerische Lösungen sind bisher vom Regierungsrat und von den Gerichten stets abgelehnt worden. Damit bleibt vorläufig nichts anderes übrig, auf Gemeindeebene weiterhin nach Lösungen zu suchen. Der Gemeinderat Kriens ist bereit, diesen Weg zu gehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Bruno Peter
Gemeindeammann



Guido Solari
Gemeindeschreiber